



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 22

Salzgitter, den 04. November 2010

37. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
129 Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 156 für SZ-Lebenstedt, „Leibnizstraße“	207	131 Widmung in SZ-Lichtenberg, Unter der Burg und Holzwinkel	209
130 Ankündigung einer Einziehung	209	132 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	210

## Amtliche Bekanntmachung

### 129

#### Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 156 für SZ-Lebenstedt, „Leibnizstraße“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 25.08.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten Teile der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Leb 58 für SZ-Lebenstedt, „Fredenberg Gewerbegebiet“, Leb 58, 1. Änderung für SZ-Lebenstedt, „Fredenberg Gewerbegebiet“, Leb 104 für SZ-Lebenstedt, „Östlich Paschkeweg“ und Leb 104, 1. Änderung für SZ-Lebenstedt, „Östlich Paschkeweg“ werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Salzgitter, am 15.10.2010

i.V.

Dworog

L.S.

Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Leb 156 für SZ-Lebenstedt/Fredenberg "Leibnizstraße"



### Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht  
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan  
Leb 156  
für Salzgitter-Lebenstedt/Fredenberg  
"Leibnizstraße"

## 130

### Ankündigung einer Einziehung

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Lichtenberg gelegene Teilstrecke des Radweges im Zuge der Kreisstraße K 40 - Nordseite - zwischen SZ-Osterlinde und SZ-Lichtenberg zum 01.07.2011 als öffentliche Straße einzuziehen.

Die Straßenfläche soll aus folgenden Gründen des öffentlichen Wohls beseitigt werden:

- Auf der Fläche findet bereits jetzt kein öffentlicher Verkehr mehr statt.
- Im genannten Streckenabschnitt verläuft auf der südlichen Seite der K 40 ebenfalls ein Radweg.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz hiermit bekanntgegeben.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr, in Salzgitter-Lebenstedt, Rathaus, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, Zimmer 724, in der Zeit vom 04.11.2010 bis 04.02.2011 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -

## 131

### Widmung in SZ-Lichtenberg, Unter der Burg und Holzwinkel

Die in der Gemarkung Lichtenberg gelegenen Straßen „Unter der Burg“ und „Holzwinkel“ (Flur 5, Flurstücke 320 und 321) werden mit Wirkung vom 05.11.2010 zur Gemeindestraße gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmung dieser Straßenflächen als Gemeindestraße hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verfügung im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr, in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, Rathaus, Zimmer 724 zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -



## 132

## Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Mag Peper, Marcellinus 32.4/6018009	Erve Stroomboer 56 NL-7623JB Borne	Straßenverkehrsgesetz	07.10.2010
Ma De Ruiter, Margreet 32.4/6017893	De Arend 24 NL-7905BH Hoogeveen	Straßenverkehrsgesetz	07.10.2010
Klein, Cecile 32.4/5004647	Appt.23, 7 rue A.S. Exupery F-69002 Lyon	Straßenverkehrsgesetz	07.10.2010
Ibishi, Ruzhdi 32.4/5004459	unbekannt	Straßenverkehrsgesetz	07.10.2010
Zmm Termaat, Zita 32.4/6018397	Pater Blommaertlaan 15 NL-6522ME Nijmegen	Straßenverkehrsgesetz	08.10.2010
Hk Breedijk, Hendrik 32.4/6018751	Joris Zudde 25 NL-2421HH Nieuwkoop	Straßenverkehrsgesetz	11.10.2010
Sg Van Campen, Steven 32.4/6018402	Prins Clauslaan 22 NL-7242GT Lochem	Straßenverkehrsgesetz	11.10.2010
Langenscheidt, Yvonne 32.4/6008548	Tonndei chstraße 39 26384 Wilhelmshaven	Straßenverkehrsgesetz	13.10.2010
P De Zeeuw, Pieter 32.4/6016285	Blauwbloemstraat 3 NL-2988XA Ridderkerk	Straßenverkehrsgesetz	14.10.2010
Aberson, Garrit Jan 32.4/6020442	Palmberg 10 NL-7021DJ Zelhem	Straßenverkehrsgesetz	14.10.2010
Erkinbaev, Sanzharbek 32.4/6011813	Manteuffelstraße 20 22587 Hamburg	Straßenverkehrsgesetz	15.10.2010
Digens, Per 32.4/6015293	H.p: Simonsenallee 185 DK-5250 Odense	Straßenverkehrsgesetz	18.10.2010
Maack, Kay 32.4/6018116	Ziddelstraße 10 99830 Treffurt	Straßenverkehrsgesetz	18.10.2010
Maatz, Monique 32.4/3002447	Edisonstraße 9 A 24558 Henstedt-Ulzburg	Straßenverkehrsgesetz	18.10.2010

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **02.12.2010** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt  
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz  
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover  
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter